

Verordnung der Landesregierung zur neunten Änderung der Quarantäneverordnung*

Vom 9. Oktober 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderungen

§ 2 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 150), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von § 1 Absatz 5 nicht erfasst sind Personen:

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Post, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren;
2. als Abgeordnete dem Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dem Deutschen Bundestag oder dem Europäischen Parlament oder als Mitglied einer Landesregierung oder der Bundesregierung angehören;
3. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Land- und Ernährungswirtschaft, des Lebensmittel Einzelhandels sowie des Lebensmittelgroßhandels,
 - b) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens und von Pflegeeinrichtungen,
 - c) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - d) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - e) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
 - f) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - g) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu bescheinigen, soweit es sich hierbei nicht um freiberuflich oder selbstständig tätige Personen handelt;

4. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder von den durch diese beauftragten Wartungs- und Serviceunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem

Gebiet gemäß § 1 Absatz 5 aufgehalten haben oder zur Aufnahme einer solchen Tätigkeit einreisen;

5. die täglich oder für bis zu 48 Stunden zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich nach Mecklenburg-Vorpommern ein- oder ausreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu bescheinigen, soweit es sich hierbei nicht um freiberuflich oder selbstständig tätige Personen handelt;
 6. die medizinisch veranlasst nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den veranlassenden Arzt zu bescheinigen;
 7. die Sportveranstaltungen vorbereitet oder durchgeführt haben oder an Trainings-, Wettkampf- und Lehrgangmaßnahmen teilgenommen haben oder hierfür nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen;
 8. die in Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule oder Schule für Erwachsene besuchen und in einem Internat oder Wohnheim untergebracht sind oder die Landesgrenzen zum Zweck des Schulbesuchs überschreiten;
 9. die an einer Hochschule im Sinne des § 1 Landeshochschulgesetz immatrikuliert sind und weder Haupt- noch Nebenwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben;
 10. die ihre Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet haben;
 11. die lediglich durch ein besonders betroffenes Gebiet nach § 1 Absatz 5 durchgereist sind.“
2. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) In begründeten Fällen können von Amts wegen oder auf Antrag Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(4) Die Absonderung von Personen nach § 1 Absatz 1, welche aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 oder aus einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Absatz 5 einreisen, kann durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden. Dies setzt voraus, dass das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen ersten molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ausfällt und dieses erste Testergebnis durch eine durchgeführte erneute Testung nach 5 bis 7 Tagen verifiziert wird. Als Ergebnis einer ersten molekularbiologischen Testung kann die Gesundheitsbehörde auch ein Testergebnis anerkennen, das in deut-

* Ändert VO vom 9. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 9

scher oder englischer Sprache verfasst ist und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden ist.

(5) Absätze 2 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen die zuständige Behörde gemäß § 3 dieser Verordnung hierüber zu informieren.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. Oktober 2020

**Für die Ministerpräsidentin
Lorenz Caffier
Der Minister für Inneres und Europa**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

**Für den Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Stefanie Drese
Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**